

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	27.05.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	28.05.2010	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Entscheidung über den Antrag des DSC Arminia Bielefeld auf Unterstützung durch die Stadt Bielefeld**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt nimmt die prekäre finanzielle Situation des DSC Arminia Bielefeld e.V. und der DSC Arminia Bielefeld KGaA zur Kenntnis. Der Rat nimmt weiter zur Kenntnis, dass ohne eine Unterstützung der Stadt Bielefeld aller Voraussicht nach mit einer Insolvenz von Arminia (e.V. und KGaA) zu rechnen ist, wodurch im Konzern Stadt Bielefeld wirtschaftliche Nachteile nach Maßgabe dieser Vorlage zu erwarten sind.
2. Die Stadt Bielefeld ist bereit zur Abwendung der wirtschaftlichen Folgen einer Insolvenz des DSC Arminia Bielefeld für den Konzern Stadt, zur Erhaltung der Infrastruktur (Schüco-Arena) sowie insbesondere zur langfristigen temporären Nutzung des Stadions als öffentliche Einrichtung für den nicht-kommerziellen Sport einmalig eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.
3. Dieser Unterstützung besteht aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit in einem ersten Zwischenschritt in der befristeten Gewährung eines Darlehens in Höhe von 4,85 Mio. EUR, welches durch die BBVGmbH aus vorübergehend von der BBVGmbH nicht benötigter Liquidität dem DSC Arminia Bielefeld e.V. verzinslich gewährt werden soll. Dieses Darlehen wird mit einer Bürgschaft der Stadt in Höhe von 80% der Darlehenssumme besichert. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der BBVG mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung zu beauftragen ein entsprechendes Darlehen kurzfristig zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass durch die Bielefelder Wirtschaft und/oder Maßnahmen von Arminia Bielefeld die verbleibend notwendigen Mittel bis insgesamt 10,2 Mio. EUR für die Arminia Bielefeld KGaA bis zum 02.06.2010 verbindlich gesichert sind.
4. Dieses Darlehen ist sukzessive zu tilgen, sobald derzeit nur mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen realisierbare Effekte (z.B. Spielerverkäufe) umgesetzt sind. Das (Rest)darlehen ist in eine Einlage in eine bis spätestens März 2011 zu gründende Stadiongesellschaft umzuwandeln, wenn min. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - § Der Zweck der Gesellschaft sichert die dauerhafte Mitnutzung des Stadions für den nichtkommerziellen Sport (z.B. Wettkampfstätte für den Frauen-und Mädchenfußball)
  - § Mit den finanzierenden Banken ist eine Restrukturierung der Finanzierung verein-

bart, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des DSC Arminia unter Zweitliga-  
bedingungen entspricht

§ Der langfristige Bestand der Gesellschaft gesichert ist.

§ Personenidentität auf Funktionsebenen der Stadt und ihrer Töchter auf der einen  
Seite und DSC Arminia Bielefeld auf der andere Seite spätestens ab 2012 ausge-  
schlossen ist.

**Begründung:**

I. Ausgangssituation

1. In einem Gespräch mit Vertretern des Vereins am 22.04.2010 wurde der Verwaltung erst-  
mals die konkrete finanzielle Situation beschrieben und gebeten zu prüfen, inwieweit die  
Stadt Bielefeld in der gegebenen Situation eine Unterstützung bewirken könne. Mit schrift-  
lichem Antrag (hier eingegangen am 03.05.2010) hat Arminia Bielefeld dann um Be-  
schlussfassung über eine Summe 6 Mio. EUR zur Existenzsicherung gebeten.
2. In der Sitzung des Haupt- und Beteiligungsausschusses am 29.04. wurde im Rahmen ei-  
ner Mitteilung der damalige Kenntnisstand berichtet. Aufgrund der zur Beurteilung noch  
nicht ausreichenden Informationen konnte eine Beschlussfassung nicht wie vom DSC Ar-  
minia Bielefeld erbeten im Rat am 06.05.2010 herbeigeführt werden.
3. Die interne Struktur von Arminia Bielefeld sowie bestehende Verbindlichkeiten, die in ers-  
ter Linie aus dem Stadionbau resultieren, sind in der Anlage grob skizziert. Daraus wird  
deutlich, dass der Verein die Errichtung des Stadions durch erhebliche Verbindlichkeiten  
zum Teil vom Kapitalmarkt zum Teil aber auch durch Darlehen seiner Tochter Arminia Bie-  
lefeld KGaA finanziert hat. Solange die KGaA in der Lage ist aus dem laufenden Profifuß-  
ballbetrieb Pachtzahlungen an den Verein zu bewirken, die den Kapitaldienst für das  
Fremdkapital abdecken, ist die Finanzierung gesichert.

Die sportliche Situation von Arminia Bielefeld (Abstieg in die 2. Bundesliga) führte in der  
laufenden Saison dazu, dass die wirtschaftliche Situation der KGaA defizitär wurde und  
ohne Gegensteuerungsmaßnahmen absehbar eine Liquiditätslücke bestehen würde. In  
der Folge könnten die Pachtzahlungen an den Verein zur Finanzierung des Kapitaldienstes  
nicht in der notwendigen Höhe geleistet werden.

4. Die KGaA hat im Lizenzierungsverfahren mit der DFL GmbH die Auflage erhalten für die  
kommende Spielzeit eine Deckungslücke von 12,2 Mio. EUR zu schließen bzw. entspre-  
chende Einnahmen zusätzlich nachzuweisen. Gelingt dies nicht, ist die Lizenzerteilung  
nicht möglich und damit der Zwangsabstieg und nachfolgend die Insolvenz der KGaA und  
anschließend auch des e.V. nicht abwendbar. Mit Entscheidung der DFL vom 04.05.2010  
wurde die Deckungslücke auf 10,2 Mio. EUR reduziert.
5. In seinem Antrag führt Arminia Bielefeld dazu folgendes aus: "Die DSC Arminia Bielefeld  
GmbH & Co. KGaA steht ohne weitere Kapitalmaßnahmen vor einer Insolvenz, deren Tat-  
bestand mit der Nichterteilung der DFL-Lizenz am 02.06.2010 eintreten würde. Um dieses  
Szenario abzuwenden, wurde unsererseits gemeinsam mit Roland Berger ein gemein-  
schaftliches Konzept zur dauerhaften Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage von Armi-  
nia Bielefeld entwickelt. Dieses Maßnahmenpaket erfordert die Beteiligung des Vereins,  
der Wirtschaft in OWL, der Finanzierungspartner und der Stadt Bielefeld.

Die primäre Zielsetzung ist der Erhalt der DFL-Lizenz bei gleichzeitiger Umfinanzierung  
des Vereins mit der Maßgabe, die Verbindlichkeiten an die Kapitaldienstfähigkeit anzupas-  
sen, um so eine langfristige eigenständige Wirtschaftlichkeit des Vereins zu ermöglichen -

unter der Annahme eines Zweitligaverbleibs in den kommenden Jahren. Somit wäre - abgesehen von nicht zu erwartenden Unwägbarkeiten - durch die Umsetzung dieses Konzeptes gesichert, dass Arminia Bielefeld sich zukünftig alleine wirtschaftlich trägt. Weitere außerordentliche externe Investitionen und Stützungsmaßnahmen sind somit nicht vorgesehen.“

## II. Auswirkungen einer Insolvenz für die Stadt Bielefeld

1. Wie bereits ausgeführt, hätte die Nichterteilung der Lizenz die Insolvenz der KGaA und aufgrund der wirtschaftlichen Verpflichtung nachfolgend die Insolvenz des e.V. zur Folge. Davon wären insgesamt rund 2,7 Mio. EUR Außenstände von der Stadt selbst, dem Sondervermögen ISB sowie Beteiligungen im Konzern der Stadt Bielefeld betroffen. Darüber hinaus besteht noch eine Bürgschaft der Stadt, die derzeit mit rd. 0,95 Mio. EUR valuiert, die ebenfalls betroffen wäre.

Zur Abschätzung der Folgen einer Insolvenz hat die Stadt Bielefeld die Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend kurz „PwC“) mandatiert. Das Ergebnis lässt sich verkürzt wie folgt zusammenfassen:

Das finanzwirtschaftliche Risiko der Stadt und ihrer Beteiligungen (ohne Sparkasse) beträgt insgesamt rd. 3,6 Mio. EUR.

2. Das aktuelle Gesamtengagement der Sparkasse Bielefeld beläuft sich auf insgesamt rd. 12,3 Mio. EUR, wobei wesentliche Teile dieser Forderungen durch Grundschulden, Bürgschaften oder andere Sicherungsrechte abgedeckt sind. Teile dieser Forderung sind hingegen unbesichert.
3. Neben diesen (materiellen) Konsequenzen sind darüber hinaus immaterielle Folgen zu benennen, die allerdings nur sehr schwer wirtschaftlich zu bemessen sind. Folgende Aspekte sind in diesem Zusammenhang zu nennen:
  - § Keine adäquate Folgenutzung für das Stadion, welches wesentlich auf den Profifußballbetrieb in höheren Klassen ausgerichtet ist.
  - § Erfordernis der Verkehrssicherung für die Immobilie einschl. Nebenanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft schulischer Einrichtungen.

## III. Zielsetzung der Stadt bei einer Unterstützung

1. Aus Sicht der Verwaltung kann eine Unterstützung sich nur auf den Erhalt der Infrastruktur (Stadion) und damit auf eine Unterstützung des Vereins richten. Hierfür ist selbstverständlich auch die Mitwirkung und Unterstützung der finanzierenden Banken unabdingbar. Gleichzeitig ist damit die sich bietende Chance einer dauerhaften nicht-kommerziellen (Mit)nutzung des Stadions verbunden.
2. Die wirtschaftlichen Probleme der KGaA (Profifußball) sind von ihr selbst gemeinsam mit Unterstützungssaktion der Wirtschaft zu lösen bzw. zu finanzieren.
3. Eine Unterstützung muss mit hinreichender Sicherheit die Folgen einer Insolvenz abwenden. Gleichzeitig muss unter realistischen Prämissen der langfristige Bestand bzw. Weiterbetrieb des Stadions möglich und erwartbar sein.
4. Eine Unterstützung steht unter dem Vorbehalt, dass auch andere Beteiligte ihren Beitrag leisten; die Stadt Bielefeld tritt nicht einseitig in alleinige Vorleistung.
5. Die kurzfristige notwendige Unterstützung quasi in Form eines „Rettungsschirms“ ist als vo-

rübergehend angelegte Überbrückung auszulegen und soweit möglich sukzessive zurück zu führen. Ein langfristiges Engagement hat sich an den Möglichkeiten und dem dafür beizumessenden Wert der nicht-kommerziellen Mitnutzung zu orientieren.

6. Inwieweit die vom Verein vorgelegten Restrukturierungsüberlegungen (Berger Gutachten) belastbar sind, wurde im Auftrag der Stadt von der PwC untersucht. Das Ergebnis lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- § die operative Planung ist plausibel und nachvollziehbar
- § Erlöse wurden eher konservativ realistisch geplant
- § die Kostenplanung ist größtenteils realistisch, enthält aber noch Risiken in Höhe von 0,5 Mio. EUR durch noch nicht hinterlegte oder in Umsetzung befindliche Maßnahmen
- § die Liquiditätsseite hinsichtlich des mittelfristigen Kapitaldienstes erfordert noch deutliche Anpassungen in Zusammenarbeit mit den finanzierenden Banken

#### IV. Mögliche Strukturierungsüberlegungen für eine Unterstützung durch die Stadt

1. Um die Ziele (siehe III) zu erreichen ist eine Umstrukturierung erforderlich, die allerdings nicht kurzfristig innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit bewerkstelligt werden kann, um im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens rechtzeitig die notwendigen Nachweise vorlegen zu können. Deswegen kann eine Unterstützung nur gestuft in der Form erfolgen, dass zunächst vorübergehend eine kurzfristige Hilfeleistung erfolgt, die später (nach erfolgter Restrukturierung) in eine mittel- bis langfristig tragfähige Lösung umgewandelt wird.
2. Um hinreichend sicherzustellen, dass die künftige Lösung die Zielsetzungen der Stadt tatsächlich berücksichtigt, soll mit dem Abschluss des Darlehensvertrages auch eine Vereinbarung zwischen BBVG einerseits und Arminia Bielefeld und KGaA andererseits abgeschlossen werden. Zugunsten von BBVG und Stadt wird u. a. vereinbart, dass eine gemeinsame Stadiongesellschaft von Stadt/BBVG und e.V. sowie der regionalen Wirtschaft errichtet werden soll, die Einlage der BBVG dann durch das ausgereichte Darlehen erbracht werden kann und die Stadiongesellschaft auf Grundlage einer langfristig tragfähigen Folgestrukturierung gewinnorientiert tätig wird. Arminia Bielefeld und KGaA sichern außerdem zu, dass Stadt und Stadtkonzern im Rahmen der Umsetzung ihre gesetzlichen Vorgaben erfüllen und ihre steuerlichen Interessen angemessen berücksichtigen können.
3. Ausgehend von einem aktualisierten Bedarf von 10,2 Mio. EUR und der ursprünglichen Annahme eines hälftigen Anteils der Stadt ergibt sich ein aktualisierter Anteil von 5,1 Mio. EUR; hierauf wird das von den Kliniken gewährte Darlehen angerechnet, so dass sich eine Summe von 4,85 Mio. EUR ergibt. Die verbleibend notwendigen Mittel sind durch die Beiträge der Wirtschaft und/oder weitere Einsparungen des DSC Arminia Bielefeld zu erbringen.
4. Zu einer möglichen Strukturierung und zur Höhe des städtischen Beitrags wurde ebenfalls die PwC um eine Stellungnahme gebeten, die sich verkürzt wie folgt zusammenfassen lässt:

Es soll ein städtischer Sofortbeitrag in Höhe von 5,1 Mio. EUR als Darlehen zu Sanierungskonditionen gewährt werden.

Das Darlehen kann in eine spätere Restrukturierung einfließen.

5. Eine Unterstützung durch die Stadt Bielefeld muss aufgrund der haushaltsrechtlichen Restriktionen mit § 82 GO NRW vereinbar sein, das heißt die daraus resultierenden wirtschaftlichen Effekte dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung der Stadt Bielefeld unmittelbar oder mittelbar haben. Die vorübergehende Ausleihung von derzeit nicht benötigter Liquidität durch die BBVG ist diesbezüglich ohne Relevanz, da davon ausgegangen wird, dass ein verzinsliches Darlehen vereinbart wird, das hinsichtlich des Zinssatzes min. dem Zinssatz entspricht der für kurzfristige Kapitalanlagen erzielt werden kann.

6. Die Bürgschaftsgewährung muss den Anforderungen des § 87 GO NRW entsprechen. Das heißt, die Bürgschaftsübernahme muss im Rahmen der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde die Aufgabe, innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.

Zu diesen Einrichtungen gehören u. a. Einrichtungen auf dem Gebiet des Sports oder der Erholung (Sportanlagen), wie sich ausdrücklich aus der Aufzählung in § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW ergibt.

Die Voraussetzung des § 87 GO NRW ist mithin erfüllt, weil durch das Engagement eine dauerhafte Öffnung des Stadions zur (Mit-) Nutzung als gemeindliche Sportanlage ermöglicht wird.

Gleichzeitig ist die Beteiligung der Stadt an einer Stadiongesellschaft gemäß § 108 Abs. 1 Ziff. 2 GO NRW grundsätzlich möglich.

Herrn Stadtkämmerer Löseke in Vertretung für Herrn Oberbürgermeister Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

